



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 9, Nummer 5, Peitz, den 30.05.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Jahresabschluss 2011

Seite 2

Jahresabschluss 2012

Seite 2

Jahresabschluss 2013

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Jahresabschluss 2011

Seite 2

Jahresabschluss 2012

Seite 3

Jahresabschluss 2013

Seite 3

Gemeinde Teichland

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück

Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

Jahresabschluss 2011

Seite 3

Jahresabschluss 2012

Seite 3

Jahresabschluss 2013

Seite 4

Hundesteuersatzung

Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Turnow - Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

Seite 7

Jagdgenossenschaft Preilack - Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Seite 7

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 10

Struktur des Amtes Peitz

Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Drachhausen

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Drachhausen mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 04.05.2016 aufgestellt. Die in der Zeit vom 02.01. bis 10.01.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 11.01.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	29.138,80 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		3.164.728,59 Euro

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 15.03.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/066/2018) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/067/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Drachhausen

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Drachhausen mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 18.08.2016 aufgestellt. Die in der Zeit vom 12.01. bis 23.01.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 23.01.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	24.882,71 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	399,20 Euro
Bilanzsumme		3.685.717,00 Euro

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 15.03.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/068/2018) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/069/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Drachhausen

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Drachhausen mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 21.08.2017 aufgestellt. Die in der Zeit vom 24.01. bis 02.02.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 02.02.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 24.162,65 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		3.758.704,43 Euro

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 15.03.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/070/2018) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/071/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Jänschwalde mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 30.11.2017 aufgestellt. Die in der Zeit vom 05.02. bis 07.03.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 20.03.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 145.668,14 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		7.680.798,91 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 19.04.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen (Beschluss: Jae/KÄ/177/2018) und in einem weiteren Beschluss (Jae/KÄ/178/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Jänschwalde mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 15.01.2018 aufgestellt. Die in der Zeit vom 20.02. bis 20.03.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 20.03.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	359.027,30 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		8.064.694,98 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 19.04.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschluss: Jae/KÄ/179/2018) und in einem weiteren Beschluss (Jae/KÄ/180/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Jänschwalde

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Jänschwalde mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 15.02.2018 aufgestellt. Die in der Zeit vom 14.03. bis 29.03.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 29.03.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	787.448,28 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 21.334,60 Euro
Bilanzsumme		8.871.759,92 Euro

Die Gemeindevertretung Jänschwalde hat in ihrer Sitzung am 19.04.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (Beschluss: Jae/KÄ/182/2018) und in einem weiteren Beschluss (Jae/KÄ/183/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Jänschwalde liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland am 20.03.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung ab sofort im Amt Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Peitz, den 17.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Turnow-Preilack

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Turnow-Preilack mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 23.04.2018 aufgestellt. Die in der Zeit vom 04.12. bis 23.04.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 24.04.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	262.918,14 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	1.344,50 Euro
Bilanzsumme		3.890.996,85 Euro

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat in ihrer Sitzung am 04.05.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen (Beschluss: TuP/KÄ/093/2018) und in einem weiteren Beschluss (TuP/KÄ/094/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Turnow-Preilack liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Turnow-Preilack

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Turnow-Preilack mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 23.04.2018 aufgestellt. Die in der Zeit vom 04.12. bis 23.04.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 24.04.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	99.714,65 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		4.347.940,33 Euro

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat in ihrer Sitzung am 04.05.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen (Beschluss: TuP/KÄ/095/2018) und in einem weiteren Beschluss (TuP/KÄ/096/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Turnow-Preilack liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Turnow-Preilack

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Turnow-Preilack mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 23.04.2018 aufgestellt. Die in der Zeit vom 04.12. bis 23.04.2018 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 24.04.2018 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	23.072,10 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 2.589,17 Euro
Bilanzsumme		4.605.378,10 Euro

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat in ihrer Sitzung am 04.05.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen (Beschluss: TuP/KÄ/097/2018) und in einem weiteren Beschluss (TuP/KÄ/098/2018) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Turnow-Preilack liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 14.05.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow- Preilack (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemein-

devertretung der Gemeinde Turnow-Preilack in der Sitzung am 04.05.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack erlassen.

§ 1

Steuergesamt, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Turnow-Preilack.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,
- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,

- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastinn Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a) und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Turnow-Preilack jährlich

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 480,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Turnow-Preilack aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern und von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hund im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Turnow-Preilack weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue

Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 29.11.2002, außer Kraft.

Peitz, den 08.05.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Turnow

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow am Freitag, dem 13.04.2018

- 2018/1/1** Beschluss zur Entlastung des Vorstands und der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2017/2018
- 2018/1/2** Der Pachtzins des Geschäftsjahres 2017/2018 wird in die Rücklagen eingestellt.
- 2018/1/3** Änderung des Pachtvertrages (Herausnahme eines Pächters)
- 2018/1/4** Wahl des Rechnungsprüfers für die Wirtschaftsjahre 2018/2019 und 2019/2020
- 2018/1/5** Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird zugestimmt

Die Unterlagen des Jahres 2017/2018 und das Versammlungsprotokoll kann durch Berechtigte nach vorheriger Anmeldung bei Vorstandsvorsitzenden eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft Preilack

Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.04.2018 Beschluss der durchgeführten Mitgliederversammlung

Beschluss 1/14/04/2018

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Reinertrag für das Jagdjahr 2017/2018 nicht an die Mitglieder auszuzahlen.

Beschluss 2/14/04/2018

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019.

Die oben genannten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Preilack einzusehen.

B. Bahr
Vorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 24.04.2018

Beschluss-Nr. TAV/15/50/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe – Peitz beschließt, den Geschäftsführer der GeWAP für das Geschäftsjahr 2018 als Betriebsleiter des TAV einzusetzen.

Beschluss-Nr. TAV/15/51/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe – Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2018 in all seinen Plantteilen.

Beschluss-Nr. TAV/15/52/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe – Peitz beschließt die Vergabe der Maßnahme Umverlegung Schmutzwasserkanal an der Straße „Am Malxebogen“ in Peitz an die Verdie GmbH Turnow.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 12.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Fr., 15.06.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
OT Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

33. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 20.03.2018

öffentlicher Teil

Beschluss Tei/BA/131/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 06.03.2018 zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: Tei/BA/132/2018

1. Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück.
2. Die Begründung zur Satzung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Genehmigung für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Bau- und Planungsamt des Landkreises Spree-Neiße, zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist danach gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft.

Beschluss: Tei/BA/133/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland empfiehlt, in der nächsten Sitzung eine zweite Lesung durchzuführen, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzunehmen sowie ggfs. die Beschlüsse zum Haushaltssicherungskonzept und zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zu fassen.

Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfswerte (Stand 08.03.2018) werden folgende Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt:

- Anhebung der Parkgebühren am Erlebnispark um 1,00 Euro

Beschluss: Tei/BA/134/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der direkt vom Strukturwandel betroffenen Städte und Gemeinden im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen im wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Bereich sowie Interessenvertretung durch die Errichtung der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ und deren von den Städten und Gemeinden beauftragte Aufgabendurchführung mit der Stadt Spremberg und stellt die hierfür verbilligten finanziellen Mittel zur Verfügung.

32. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 21.03.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/118/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) für das Vorhaben „Energetische Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und Umbau zu einer Mehrzweckhalle“ an das Ingenieurbüro für Bauplanung, Dipl.-Ing. F. Lehmann, An der Pastoa 13, 03042 Cottbus zu vergeben.

Beschluss: Hei/BA/116/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den vorliegenden Feststellungsentwurf vom 27.11.2017 zum Ausbau der Forster Straße, Bereich G 6504-021 und beauftragt das Amt einen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zu stellen.

Beschluss: Hei/BA/117/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Einleitung einer Teileinziehung nach § 8 BbgStrG für die Gemeindestraße „Peitzer Straße“, Abschnitt G6508-010. Die Straße erhält eine Nutzungsbeschränkung für Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht. Das Bauamt Peitz wird beauftragt das Verfahren durchzuführen. *Der Beschluss wurde von der Gemeindevertretung abgelehnt.*

Beschluss: Hei/BAD/120/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück stimmt der Erarbeitung einer Neukonzeption für die vorhandene Kindereinrichtung Kita-Haus 1 und Kita-Villa Haus 2 zum Zweck einer optimalen und zukunftsorientierten Kinderbetreuung in der Gemeinde Heinersbrück zu. Die derzeit vorhandene Kita-Kapazität ist Basis für das neue Kita-Konzept.

Beschluss: Hei/KÄ/119/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück empfiehlt in der nächsten Sitzung eine 2. Lesung des Doppelhaushaltes 2018/2019 durchzuführen und ggf. die Beschlüsse zur Festsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie der Haushaltssatzung 2018/2019 zu fassen.

Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfswerte werden folgende Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt:

- Überarbeitung/Anpassung Friedhofsatzung
- Überarbeitung/Anpassung Hundesatzung

24. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 09.04.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/164/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben „Anbau Personenaufzug Mosaik-Grundschule Peitz“ Los 1 Aufzug an Bieter Nr. 1 (Firma OTIS GmbH, Berlin) unter der Voraussetzung, dass der Zuwendungsbescheid der Nachbewilligung vorliegt.

Beschluss: AP/BA/165/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben „Anbau Personenaufzug Mosaik-Grundschule Peitz“ Los 2 Aufzug an Bieter Nr. 3 (Firma Matuschka Bau GmbH, Cottbus) unter der Voraussetzung, dass der Zuwendungsbescheid der Nachbewilligung vorliegt.

25. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 10.04.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/087/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drehnow vom 27.11.2001 außer Kraft.

Beschluss: Dre/KÄ/088/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen.

19. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 16.04.2018

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/238/2018

Der Hauptausschuss der Stadt beschließt die Eintragung einer Beschränkt persönlichen Dienstbarkeit -Gasleitungsrecht- in das Grundbuch des Flurstücks 166, Flur 9, Gemarkung Peitz für die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH Cottbus.

Für die Sicherung des Leitungsrechts im Grundbuch wird nach Grundbucheintrag eine einmalige Entschädigung an die Stadt Peitz gezahlt.

Beschluss: SP/BA/239/2018

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Flurstück 180 der Flur 11, Gemarkung Peitz zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 184.

Die Antragsteller zahlen für die Eintragung der Belastung eine einmalige Entschädigung an die Stadt Peitz.

öffentlicher Teil

Empfehlung: SP/KTA/243/2018

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, den neuen Satzungsentwurf über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz zu beschließen.

Beschluss: SP/KTA/241/2018

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Abschluss der trilateralen Vereinbarung zwischen der Stadt Peitz, dem Peitzer Fischerfestverein e. V. und der Peitzer Teichnixe in der vorliegenden Fassung.

32. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 19.04.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/187/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Änderung zur Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit vom 21.09.2012 zwischen der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe Mining AG), Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, und der Gemeinde Jänschwalde, vertreten durch das Amt Peitz, dieses vertreten durch die Amtsdirektorin, zugunsten des Ortsteiles Grieben.

Beschluss Jae/BA/181/2018:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Pflasterarbeiten Außenanlagen zum Bauvorhaben An- und Umbau Sportlerheim Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde, OT Drewitz, an Bieter Nr. 2 (Heiner GmbH aus Tauer) und die finanzielle Deckung aus der Maßnahme Umbau und Sanierung Bauhof Jänschwalde.

Beschluss Jae/BA/188/2018 :

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Ausführung der Bauleistungen für die Gestaltung der Außenanlagen zum Vorhaben Umbau- und Sanierung Bauhof Jänschwalde durch das Bauunternehmen M. Pöschick GmbH aus Heinersbrück, OT Grötsch, entsprechend des Nachtragsangebotes.

Beschluss: Jae/KÄ/177/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: Jae/KÄ/178/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten.

Beschluss: Jae/KÄ/179/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: Jae/KÄ/180/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

Beschluss: Jae/KÄ/182/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss: Jae/KÄ/183/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 zu entlasten.

Beschluss: Jae/KÄ/184/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltsatzung für den Doppelhaushalt 2018 und 2019 mit den dazugehörenden Anlagen.

Beschluss: Jae/KÄ/185/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites auf 393.200 Euro.

Beschluss: Jae/KÄ/186/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Annahme der Geldspende der Lausitz Energie Bergbau AG für die 121. Fastnacht in Drewitz in Höhe von 250 Euro.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Jae/BA/176/2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Entbehrlichkeit und den Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen aus dem Flurstück 195, Flur 6, Gemarkung Drewitz an die Antragsteller wie folgt:

ca. 4.700 qm Wald, ca. 1.400 qm Bauland, ca. 150 qm hausnahes Gartenland.

Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Notar-, Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterkosten werden durch die Antragsteller getragen.

**33. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück
am 24.04.2018**öffentlicher Teil**Beschluss: Hei/KÄ/122/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2029 erreicht werden.

Beschluss: Hei/KÄ/123/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018 und 2019 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Witow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwald	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteherjeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.06.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.06.2018

Die Struktur des Amtes Peitz



Tel.: 035601-

Rechnungsprüfungsamt

Frau Kindermann 38105
Herr Grünberg 38106

Amtsdirektorin

Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirektorin

Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116
Wirtschaftsförderung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei

Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung

Amtskasse/Zahlungsabwicklung:
Frau Halbasch (Leiterin) 38123
Frau K. Blümel 38124 / Frau Füril 38129

**Anlagenbuchhaltung/
Geschäftsbuchhaltung:**

Frau Oehlert 38139
Frau Manig 38139
Frau Christoph 38127
Frau Wendland 38120

Vollstreckung:

Herr Kindschuh 38138

Steuern:

Frau Kärge 38122

**Haushalte/Bilanzierung
Kosten-/Leistungsrechnung**

Herr Herzeg 38126

Gebäudemanagement:

Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro

Frau Patzer (Leiterin)
Frau Bagola/Frau Opitz/Frau Weiser
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Frau Große 38130, Frau Kahlert 38132
Frau Jahnke 38137, Herr Kindschuh 38138

Kitas/Schulen:

Frau Kosmann 38142
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen:

Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:

Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV:

Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin:

Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften:

Frau Schulz 38160

Hochbau/Planung:

Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/Grünflächen/
Beteiligungsverfahren/LEAG:**

Frau Schuppan 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

Liegenschaften:

Frau Hannuschka 38165

**Umlagen Gewässerverband/
Straßenausbaubeiträge:**

Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus:

Zentrale 8150
Frau Balzke 8150
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81518
Frau Drogelin 81512

musicale Einrichtungen:

Frau Kahl 81513

Amtsbibliothek:

Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv:

Frau Müller/Frau Bechler 892293

